

**Erste Satzung zur Änderung der Wahlsatzung**  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 4. Februar 2025**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1  
Änderungen

**1.**

In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der studentischen Mitglieder in der Studienzuschusskommission“ ersatzlos gestrichen.

In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „in den übrigen Gremien nach § 1 Abs. 1“ durch die Worte „der Studierendenvertretung“ ersetzt.

**2.**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§8**  
**Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter\*innen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den zu wählenden Organen nach § 1 Abs. 1 und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)  
zu machen.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform; die HMTM stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Zahl der Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen betragen. <sup>3</sup>Die Namen der einzelnen Bewerber\*innen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. <sup>4</sup>Bewerber\*innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den\*die Wahlleiter\*in aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber\*innen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei

Studierenden neben dem Namen und Vornamen den Studiengang bzw. die Studiengänge, in dem bzw. denen sie immatrikuliert sind, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerber\*innen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. <sup>2</sup>Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche\*r der Unterstützer\*innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle genannt ist.

(4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. <sup>2</sup>Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine\*n Wahlberechtigte\*n. <sup>3</sup>Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. <sup>4</sup>Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. <sup>5</sup>Die in diesem Absatz geforderte eigenhändige Unterzeichnung einer Person kann im Einzelfall durch eine Erklärung des\*der Bewerbers\*Bewerberin bzw. des\*der Unterstützers\*Unterstützerin auf einem dauerhaften Datenträger an den\*die Wahlleiter\*in ersetzt werden, in der die eigene Kandidatur und die Unterstützung des Wahlvorschlags bzw. bei Unterstützer\*innen nur die Unterstützung des Wahlvorschlags versichert wird und zusätzlich die Angaben gemäß Satz 3 gemacht werden.

(5) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber\*innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Einverständniserklärung kann auch in Textform gemäß Abs. 4 Satz 5 erfolgen. <sup>2</sup>Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. <sup>3</sup>Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidat\*innen sind durch den\*die Wahlleiter\*in aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) <sup>1</sup>Bewerber\*innen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. <sup>2</sup>Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den\*die Wahlleiter\*in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder in Textform gemäß Abs. 4 Satz 5 unterstützt, ist dessen\*deren Unterstützung bezüglich aller Wahlvorschläge ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterstützer\*innen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber\*innen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist; für die Form dieser Rücknahme gilt Abs. 4 Satz 5 entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb des von dem\*der Wahlleiter\*in festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum beträgt drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.“

## § 2

### Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Hochschulwahlen im Studienjahr 2024/25.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Februar 2025.

München, den 5. Februar 2025

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 2025.